

28. IV. 1915

Zusatzbrotarten.

Durch die Einlieferung der gelben und grünen Brotarten ist ein Ueberblick über die ersparten Gutscheine gewonnen worden. Man wollte bekanntlich durch die Einlieferung feststellen, wieviel innerhalb der ersten vier Wochen nach Einführung der Brotarte gespart worden war, um sich auf Grund dieser Feststellung gegebenenfalls mit der Ausgabe von Zusatzarten an einzelne arbeitende Teile der Bevölkerung zu befassen. Es hat sich nun ergeben, daß die Ersparnis an Brotgutscheinen in den ersten vier Wochen nicht groß genug war, um daraufhin für alle arbeitenden Klassen die Einführung von Zusatzarten zu ermöglichen. Deshalb mußte der Kreis der für solche Zusatzbrotarten Berechtigten wesentlich eingeschränkt werden. Die Ausgabe findet auch nur versuchsweise statt, da nicht feststeht, ob dauernd eine genügende Ersparnis an Brotmarken erfolgt. Schon die Menge der eingelieferten grünen Marken blieb wesentlich hinter der Zahl der eingelieferten gelben Marken zurück.

Die Abgrenzung des Kreises der Personen, die für die Zusatzbrotarten in Frage kommen, ist nach Anhörung von Vertretern der Arbeitgeber und Gewerkschaften festgesetzt worden. Danach hat man ein Bedürfnis anerkannt:

bei Personen, die mit schwerer körperlicher Handarbeit beschäftigt sind und denen die Möglichkeit fehlt, in ihrer Arbeitsstätte oder zu Hause mittags warm zu essen, sowie bei Personen, die in Nachtschicht (mindestens sieben Stunden zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens) beschäftigt sind.

An solche Arbeiter und Arbeiterinnen sollen für die Zeit vom 3. Mai bis einschließlich 16. Mai 1915 versuchsweise Zusatzbrotarten ausgegeben werden. Diese Zusatzarten lauten über 1 Kilogramm Brot, berechtigen den Inhaber nur zur Entnahme von Brot — nicht etwa von Kuchen, Zwieback oder Getreidemehl — und haben nur im Stadtgebiet Gültigkeit.

Vordrucke zur Erlangung von Zusatzbrotarten, die mit der Beweinigung des Arbeitgebers versehen sein müssen, können am Mittwoch, 28. April, nach 12 Uhr mittags, und an den folgenden Tagen in jeder Polizeiwache (nicht Postbezirksbüro) entgegengenommen werden. Entweder holt der Arbeitgeber unter Vorzeigung seines polizeilichen Melde- oder Gewerbescheins oder eines sonstigen Ausweises die Vordrucke persönlich ab, oder er sendet einen Boten mit schriftlicher Vollmacht, die gleichzeitig eine Angabe der gewünschten Zahl von Vordrucken enthält. Alsdann ist jeder Vordruck vom Arbeitgeber genau auszufüllen und von ihm mit Unterschrift und Stempel zu versehen. Ohne Vorlegung dieser schriftlichen Beweinigung des Arbeitgebers wird keine Zusatzbrotkarte verabsolgt.

Aus der Verordnung, die heute zur Veröffentlichung gelangt und im Anzeigenteil dieser Ausgabe wiedergegeben wird, ist ersichtlich, welche Arbeiter und Arbeiterinnen zum Bezuge einer Zusatzkarte als berechtigt gelten. Es handelt sich dabei um Arbeiter, die nicht nur ganz vorübergehend, etwa als Gelegenheitsarbeiter auf einige Stunden oder auf einen Tag, in den fraglichen Betrieben tätig sind. Jergendein Anspruch auf Zuteilung einer Zusatzkarte besteht bei dieser versuchsweisen Ausgabe überhaupt nicht.